

Als Fazit hielten die Panelistinnen fest, dass die schlechte wirtschaftliche Situation von Frauen und Müttern sich keineswegs als individuelles Schicksal darstellt, sondern – statistisch belegbar – das Resultat eines Wirtschafts- und Rechtssystems ist, das Care-Verantwortung nicht hinreichend würdigt. Frau-

en müssen sich während einer Partnerschaft besser darüber informieren, wie die Finanzen sortiert werden, damit sie nicht unliebsame Überraschungen erleben. Dazu gehört, dass sie in einer Partnerschaft über Einkünfte, deren Verwendung und deren Verbleib Bescheid wissen. Leitschnur: Über Geld redet man doch!

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-210

Familie und Gewalt

Prof. Dr. Anna Lena Götttsche

Vorsitzende der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht

Als drittes Hauptthema des Bundeskongresses zu Familie, Macht und Recht haben wir in der Konzeptionsphase das Thema innerfamiliäre Gewalt – und noch genauer: Partnergewalt – identifiziert. Denn dieses Thema war „Dauerbrenner“ der Kommission in den letzten Jahren und wird es bleiben angesichts der massiven Gewaltbetroffenheit von Frauen durch ihre (Ex-)Partner sowie angesichts der Tatsache, dass weder Gesetz noch Gerichte die Gewaltbetroffenen effektiv schützen und die Gewaltausübenden angemessen in die Verantwortung nehmen.

Dabei gibt uns das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbulkonvention, bereits sehr hilfreiche Anleitungen an die Hand. Um nur einige konkret zu benennen: Häusliche Gewalt muss auch in Sorge- und Umgangsverfahren im Sinne des Schutzes der gewaltbetroffenen Personen berücksichtigt werden und die jeweiligen Entscheidungen dürfen ihre Sicherheit nicht gefährden (Art. 31 IK), und alternative Streitbeilegungsverfahren – wie sie gerade im familiengerichtlichen Verfahren in § 156 FamFG angestrebt werden – sind in Fällen von häuslicher Gewalt verboten (§ 48 IK). Von den Gerichten ist eine umfassende Gefährdungsanalyse vorzunehmen und weitere Entscheidungen entsprechend daran auszurichten (Art. 51 IK) und es müssen geeignete Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu geschlechtsbezogener Gewalt für die betroffenen Berufsgruppen sichergestellt sein (Art. 15 IK). Die Istanbulkonvention gilt in Deutschland seit nunmehr acht Jahren, ohne dass wir von einer systematischen und flächendeckenden Berücksichtigung dieser Anforderungen sprechen könnten. Auf diese Defizite weist der djb unermüdlich hin,¹ auch zu den hier einschlägigen Reformplänen der letzten Legislatur hat er Stellung genommen.² In der nun laufenden, 21. Legislaturperiode sind – mit Ausnahme eines Minibausteins zur Anordnung von elektronischer Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit³ – bislang keine Reformpläne im Familienrecht zur Umsetzung der Istanbulkonvention veröffentlicht, wohl aber mehrfach angekündigt.

Sabine Kräuter-Stockton zeichnet aus der Perspektive des Expert*innengremiums GREVIO – das die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht und dem sie selbst angehört – nach, inwiefern Deutschland der Umsetzung

der Istanbulkonvention im Familienrecht hinterherhinkt und welche Änderungen für eine konventionsgemäße Anpassung notwendig sind.

Petra Volke veranschaulicht in ihrem Beitrag aus Sicht einer Familienrichterin, wie notwendig das Wissen um die Auswirkungen von Partnergewalt bei den beteiligten Berufsgruppen ist, aber auch, wie notwendig die gesetzlichen Anpassungen im nationalen Recht sind, um den Umgang mit diesen Verfahren zu vereinfachen und Rechtssicherheit durch einheitlichere Rechtsprechung herzustellen.

Völkerrecht im Familienrecht

Sabine Kräuter-Stockton

Oberstaatsanwältin a.D., GREVIO-Mitglied (2018–2022), Saarbrücken

Gar nicht so selten entsteht zumindest von außen der Eindruck, dass vor deutschen Familiengerichten allein deutsche Gesetze beachtet und den Verhandlungen und Entscheidungen zugrunde gelegt würden. Das Familienrecht ist komplex, in der Praxis sind zugrundeliegende problematische Familienkonstellationen mit psychisch belasteten Kindern und Eltern herausfordernder als vielleicht erwartet; für eine sachgerechte Bearbeitung braucht es nicht nur juristische, sondern auch psychologische Kenntnisse. Mit solch interdisziplinären Anforderungen konfrontiert, übersieht so manche*r Jurist*in, dass auch das Völkerrecht wesentliche, rechtlich verbindliche Vorgaben gerade für den Bereich des Familienrechts enthält, nämlich Regelungen der sogenannten Istanbul-

- 1 Vgl. beispielsweise zwei Jahre nach Inkrafttreten der IK das Themenpapier Berücksichtigung vorheriger Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren (Artikel 31 IK) unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-07> (Zugriff: 16.01.2026).
- 2 Vgl. nur die Stellungnahmen zu den „Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht“ vom 16.01.2024 (<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-05>) sowie zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren“ vom 06.09.2024 unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-31> (Zugriff: 16.01.2026).
- 3 Vgl. hierzu kritisch die Stellungnahme 25-31 unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-31> (Zugriff: 16.01.2026).